

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

1. Erklärung nach § 161 AktG

Am 19. Oktober 2009 haben Vorstand und Aufsichtsrat die jährliche Erklärung nach § 161 AktG wie folgt abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der Continental AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 5. August 2009 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Fassung vom 18. Juni 2009) mit folgenden Einschränkungen entsprochen wurde und wird:

- Ziffer 2.3.2 des Kodex empfiehlt, allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mit- samt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege zu übermitteln. Diese Ver- haltensempfehlung kann die Gesellschaft nicht erfüllen, da die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber lauten (§ 5 der Satzung) und deshalb eine vollständige Feststellung aller möglichen Empfänger nicht machbar ist.
- Nach Ziffer 3.8 Absatz 2 des Kodex soll in einer D & O-Versicherung, die die Gesell- schaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats abschließt, ein Selbstbehalt vereinbart wer- den, der den Vorschriften des § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) über den Selbstbehalt für Vor- standsmitglieder entspricht, d. h., von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmit- glieds. Vor Verkündung und Inkrafttreten des VorstAG hat die Gesellschaft eine D & O- Versicherung für die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und obere Führungs- kräfte abgeschlossen, die noch bis zum 31. Dezember 2010 gültig ist und einen gerin- geren Selbstbehalt als im VorstAG vorgeschrieben vorsieht. Nach § 23 Abs. 1 des Ein- führungsgesetzes zum Aktiengesetz in der Fassung des VorstAG muss der Selbstbe- halt für Vorstandsmitglieder in einem solchen Fall bis spätestens 1. Juli 2010 an die Vorschriften des VorstAG angepasst werden. Die Gesellschaft wird daher den Selbst- behalt sowohl für die Mitglieder des Vorstands als auch für die Mitglieder des Aufsichts- rats bis spätestens 1. Juli 2010 an die Vorschriften des VorstAG anpassen.

Hannover, 19. Oktober 2009

gez. Prof. Dr. Ing. Wolfgang Reitzle
Vorsitzender des Aufsichtsrats

gez. Dr. Elmar Degenhart
Vorsitzender des Vorstands

2. Relevante Angaben zu Praktiken der Unternehmensführung, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Wesentliche Grundlagen der nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung der Continental AG und des Continental-Konzerns sind in den folgenden Dokumenten *niedergelegt*:

- BASICS – die Unternehmensleitsätze der Continental AG

Als Leitlinien unseres Unternehmens vermitteln die BASICS seit 1989 die Vision, die Werte und das Selbstbild des Konzerns. Gleichzeitig dienen die BASICS der Gestaltung unserer Zukunft.

- Verhaltenskodex der Continental AG

Die Continental AG ist überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg im besonderen Maße von der Fähigkeit abhängt, geschäftliche Beziehungen nachhaltig verantwortungsvoll zu gestalten. Vor diesem Hintergrund hat der Konzern 1996 im Sinne einer freiwilligen Selbstregulierung einen weltweit gültigen Verhaltenskodex („Code of Conduct“) eingeführt.

Der Verhaltenskodex beschreibt die Grundwerte und Regeln, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Continental bei ihrer täglichen Arbeit oder im Umgang mit Arbeitskollegen, Kunden und anderen Interessengruppen des Konzerns verbindlich sind.

- Corporate-Governance-Grundsätze der Continental AG

Unsere Corporate Governance-Grundsätze sind ebenfalls Kernbestandteil der Unternehmensführung. Sie lehnen sich eng an den Deutschen Corporate Governance Kodex an.

- CSR-Richtlinie

Nachhaltig verantwortlich handeln – das heißt für den Continental-Konzern, ein für alle Beteiligten akzeptables Gleichgewicht zwischen den wirtschaftlichen Erfordernissen des Unternehmens und den berechtigten Erwartungen ihrer Interessengruppen herzustellen. Mit diesem Ziel verabschiedete der Vorstand im Juni 2008 die Richtlinie zur „Corporate Social Responsibility“ (CSR-Richtlinie).

Alle Dokumente sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter (www.continental-corporation.com) zugänglich).

3. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

- a) Organe der Gesellschaft im Überblick

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, die seine Mitglieder gemeinsam tragen. Der Vorstandsvorsitzende ist federführend in der Gesamtleitung und der Geschäftspolitik des Unternehmens. Er wirkt auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung im Vorstand hin und koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand. In Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden. Bestimmte Angelegenheiten der Geschäftsführung bedürfen nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats seiner Zustimmung. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt seine Belange nach außen wahr. Mit dem Vorstand, insbesondere mit dessen Vorsitzenden, steht er in regelmäßigem Kontakt und berät mit ihm insbesondere die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.

b) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse

Der Aufsichtsrat setzt sich nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes und der Satzung der Gesellschaft aus 20 Mitgliedern zusammen. Die eine Hälfte wird von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt, die andere von den Arbeitnehmern der Continental AG und der von ihr abhängigen deutschen Konzernunternehmen. Die Anteilseignervertreter und die Arbeitnehmervertreter sind gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist Vertreter der Anteilseigner. Er hat bei Stimmgleichheit ein entscheidendes Zweitstimmrecht.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die im Rahmen von Gesetz und Satzung unter anderem nähere Bestimmungen zur Verschwiegenheitspflicht, zum Umgang mit Interessenkonflikten und zu den Berichtspflichten des Vorstands enthält.

Der Aufsichtsrat hat zurzeit vier Ausschüsse: den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss und den nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Ausschuss („Vermittlungsausschuss“). Die Mitglieder der Ausschüsse sind auf der Internetseite der Gesellschaft aufgeführt.

Dem Präsidialausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und die beiden weiteren Mitglieder des Vermittlungsausschusses an. Eine der wesentlichen Aufgaben des Präsidialausschusses ist die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie Abschluss, Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit ihnen. Ausgenommen ist jedoch die Festsetzung der Vergütung des Vorstands, für die nach dem Gesetz über die Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) jetzt ausschließlich das Plenum des Aufsichtsrats zuständig ist. Eine weitere wichtige Aufgabe des Präsidialausschusses ist die Entscheidung über die Zustimmung zu bestimmten, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Rechtsgeschäften des Unternehmens. Diese Mitwirkungsrechte hat der Aufsichtsrat mit der Maßgabe auf den Präsidialausschuss übertragen, dass jedes seiner Mitglieder im Einzelfall verlangen kann, eine Angelegenheit dem Plenum zur Entscheidung vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss (Audit Committee) kümmert sich um Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Compliance. Er befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der vorbereitenden Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses und gibt dazu seine Empfehlung an das Plenum des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung nach § 171 AktG. Er berät außerdem die Entwürfe der Zwischenberichte der Gesellschaft und ist ferner dafür zuständig, die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sicherzustellen, den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer zu erteilen, gegebenenfalls Prüfungsschwerpunkte zu bestimmen und das Honorar zu vereinbaren. Zur Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung gibt er eine Empfehlung für den Vorschlag des Plenums ab. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Dr. Bernd W. Voss, ist unabhängig und verfügt als ehemaliger Finanzvorstand der Dresdner Bank über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Ein ehemaliges Vorstandsmitglied und der Aufsichtsratsvorsitzende können nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für seine Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zu empfehlen. Ihm gehören ausschließlich Anteilseignervertreter an.

Der nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildende Ausschuss wird nach § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG nur tätig, wenn ein Vorschlag zur Bestellung eines Mitglieds des Vorstands oder zu deren einvernehmlicher Aufhebung beim ersten Abstimmungsvorgang nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit findet. Einer erneuten Abstimmung ist dann zwingend ein Vermittlungsversuch durch diesen Ausschuss vorgeschaltet.

- c) Der Vorstand
Der Vorstand besteht zurzeit aus acht Mitgliedern. Angaben über die Mitglieder und ihre Ressorts finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft.

Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt die Zuständigkeiten des Vorstandsvorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder. Darin sind auch wesentliche Angelegenheiten des Unternehmens und der Konzerngesellschaften aufgeführt, die eine Entscheidung des Vorstands erfordern. Für bedeutende Maßnahmen der Geschäftsleitung legen die Satzung in § 14 und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats fest.

- d) Rechnungslegung
Für die Rechnungslegung des Continental-Konzerns sind die International Financial Reporting Standards (IFRS) maßgeblich. Grundlage des Jahresabschlusses der Continental AG sind die Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB).

- e) **Risikomanagement**
Die Risikosituation von Continental wird mithilfe eines konzernweiten Risikomanagementsystems analysiert und gesteuert. Es dient der Früherkennung von Entwicklungen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können. Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem wird ausführlich im Geschäftsbericht beschrieben.
- f) **Transparente und zeitnahe Kommunikation**
Aktionäre, Analysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit werden gleichermaßen über die wesentlichen Entwicklungen und die Lage des Unternehmens unterrichtet. So stehen allen Aktionären unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung, die auch Finanzanalysten und vergleichbare Adressaten erhalten. Als zeitnahe Informationsquelle steht insbesondere das Internet zur Verfügung. Die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und Veranstaltungen (Geschäftsbericht, Zwischenberichte, Hauptversammlung, Presse- und Analystenkonferenzen) werden in einem Finanzkalender mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert. Die bisher bekannten Termine für 2010 und 2011 sind im Internet unter www.continental-corporation.com aufgelistet.

Februar 2010
Der Vorstand
Continental AG